

Satzung der Vereinigung Weisweiler Wassersportclubs e.V. (VWWC)
Fassung vom 15. März 2019 - Seite 1

Alle in dieser Satzung in männlicher Form beschriebenen Positionen gelten in gleicher Weise für Mitglieder jeglichen Geschlechtes.

Gliederung :

| | |
|---|---|
| § 1 Name und Sitz des Vereins | § 9 Die Mitgliederversammlung |
| § 2 Zweck des Vereins | § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung |
| § 3 Mitgliedschaft | § 11 Vorstand |
| § 3a Liegeplätze | § 12 Sportjugend des VWWC |
| § 4 Beginn der Mitgliedschaft | § 13 Kassenprüfer |
| § 5 Ende der Mitgliedschaft | § 14 Auflösung des Vereins |
| § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder | § 15 Haftung / Haftpflichtversicherung |
| § 7 Beiträge, Gebühren, sonstige Leistungen | § 16 Namensrechte |
| § 8 Organe des Vereins | § 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand |

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
Vereinigung Weisweiler Wassersportclubs e.V. (VWWC).
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Weisweil.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
- (3) Der Verein fördert die Ausübung des Bootsports, insbesondere durch Errichten und Unterhalten von Steganlagen in der Gemarkung Weisweil.
- (4) Der Verein ist Eigentümer und Verwalter der in Weisweil bei Stromkilometer 249 errichteten Steganlage.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, Jugendmitglieder und passive Mitglieder.
- (2) Aktives Mitglied kann werden, wer Wassersport i. S. des Vereinszwecks im Rahmen des Vereins ausübt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2a) Aktives Mitglied kann auch werden, wer Partner/in eines aktiven Mitglieds i. S. von § 3 Abs. 2 ist.
- (3) Jugendmitglied kann werden, wer Wassersport i. S. des Vereinszwecks im Rahmen des Vereins ausübt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendmitglieder automatisch aktive Mitglieder, wenn sie zuvor drei Jahre lang Jugendmitglieder gewesen sind. Die Jugendmitglieder sind in der "Sportjugend des VWWC" organisiert.
- (4) Passives Mitglied kann jeder werden.

§ 3a Liegeplätze

- (1) Der Abschluß und Bestand eines Liegeplatz-Nutzungsvertrags setzt die aktive Mitgliedschaft und die aktive Teilnahme am Wassersport voraus.
- (2) Wurde ein Liegeplatz während einer ganzen Saison nicht genutzt, so hat der Mieter sein Nutzungsinteresse für die folgende Saison dem Vorstand bis zum 31. März anzuzeigen. Andernfalls ist der Vorstand berechtigt, den Liegeplatz für die jeweilige Saison anderweitig zu vergeben.
- (3) Liegeplätze dürfen für höchstens eine Saison an Nichtmitglieder/Interessenten vermietet werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Probejahres. Das Probejahr muß mindestens eine volle Sommersaison einschließen.
- (2) Über die Aufnahme zur Probe entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme auf Probe ab, so ist schriftliche Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung beim Vorstand einzulegen.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Kündigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Im Falle des Todes des Mitglieds können Ehegatten, Eltern oder Kinder in die Mitgliedsstellung des Verstorbenen eintreten. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf dem Standardformular "Antrag auf Mitgliedschaft" innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Ableben des früheren Mitglieds. Dem Eintritt kann nur aus wichtigem Grunde widersprochen werden.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - (a) wenn es die fälligen Beiträge und Gebühren trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat,
 - (b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzung, Hafenanordnung oder die Interessen des Vereins,
 - (c) bei grob unsportlichem Verhalten oder unterlassener Hilfeleistung auf dem Wasser,
 - (d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (6) Für den Ausschluß von Vorstandsmitgliedern gilt § 9 Abs. 9.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und jedes passive Mitglied eine Stimme. Die Jugendsportgruppe hat eine Kollektivstimme.
- (2) Das Stimmrecht kann auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden. Zur Ausübung eines übertragenen Stimmrechts ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Ehegatten, Eltern oder volljährige Kinder eines Mitglieds gelten bei dessen Abwesenheit als bevollmächtigt, es sei denn, das Mitglied hat schriftlich anders verfügt.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - (b) allen auf dem Wasser in Not geratenen Personen nebst Hab und Gut in jeglicher Weise Hilfe zu leisten, manövrierunfähigen Booten, soweit möglich, durch Abschleppen zur nächsten Anlegestelle Hilfe zu leisten oder, soweit eigene Hilfeleistung nicht möglich ist, die zuständigen Stellen (z. B. Wasserschutzpolizei) zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu verständigen,
 - (c) die von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgesetzten Beträge bis 30. April eines jeden Jahres oder gemäß besonderer Fälligkeit zu entrichten,
 - (d) den festgesetzten Arbeitseinsatz zu leisten.
- (5) Passive Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitseinsätzen nicht verpflichtet; sie erhalten keine Schlüssel zu den Vereinseinrichtungen .

§ 7 Beiträge, Gebühren, sonstige Leistungen

- (1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Kosten von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren.
- (2) Die Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgelegt. Der Jahresbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr; er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Mitglied im Laufe eines Jahres ein- oder austritt.
- (3) Nach Beschluß der Mitgliederversammlung können Sonderbeiträge zur Finanzierung bestimmter Einzelmaßnahmen oder aus bestimmtem besonderem Anlaß erhoben werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder leisten Arbeitseinsätze. Ersatzleute können gestellt werden. Für nicht abgeleistete Arbeitseinsatzstunden ist eine Ablösegebühr zu entrichten.
- (6) Die Anzahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ablösegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in den Monaten Februar oder März abgehalten.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Ladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muß spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds verschickt werden.
- (5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen bestimmt der Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15. Januar schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung. Anträge sind aufzunehmen, wenn sie von mindestens 15 Mitgliedern unterschrieben wurden.

- (6) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Berechnung der Stimmfreiheit werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (8) Die Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Andere Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der Mitgliederversammlung verlangte geheime Abstimmung.
- (9) Beschlüsse zu folgenden Themen sind nur möglich, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist; sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder:
- (a) Satzungsänderungen
 - (b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - (c) Auflösung des Vereins
- (10) Ist eine Mitgliederversammlung nach Abs. 9 nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- (11) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse (Ergebnisprotokoll) klar hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Eine Abschrift ist den Mitgliedern binnen zweier Monate zuzusenden.
- (4) Die Sportjugend gibt sich durch die Sportjugendversammlung ein eigene Jugendordnung im Rahmen dieser Satzung. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach dieser Jugendordnung, die den Anforderungen der "Deutschen Sportjugend" gerecht werden und folgenden Mindestinhalt haben muß:
- (a) Oberstes Organ der Sportjugend ist die Sportjugendversammlung.
 - (b) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Jugendausschuß; dieser besteht aus
 - dem Sportjugendwart und seinem Vertreter (lit. c)
 - mehreren Jugendmitgliedern (lit d)Für die Wahlmodalitäten gilt § 9 der Hauptsatzung sinngemäß.
 - (c) Die Sportjugendversammlung wählt unter den aktiven Mitgliedern des Vereins einen Sportjugendwart und seinen Vertreter. Der Sportjugendwart vertritt die Sportjugend im Vorstand des Vereins.
 - (d) Die Sportjugend wählt aus ihrer Mitte mindestens einen ersten und einen zweiten Sprecher sowie einen Kassenführer.
 - (e) Regelung der Aufgabenverteilung zwischen Sportjugendversammlung und Jugendausschuß.
 - (f) Die Finanzverfassung der Sportjugendgruppe regelt sich nach Abs. 5 und 6.
 - (g) Die Jugendordnung und deren Änderungen müssen vom Vorstand des Vereins genehmigt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere :

- (1) Die Wahl des Vorstands und seine Entlastung.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (3) Die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Die Festlegung der Gebührenordnung.
- (5) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (6) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Positionen:

- (a) erster Vorsitzender
- (b) zweiter Vorsitzender
- (c) Kassenführer
- (d) Schriftführer
- (e) Arbeitseinsatzleiter
- (f) Sportwart für Segler
- (g) Sportwart für Motorboote
- (h) Wart für E-Technik
- (i) Festwart

Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (k) Sportjugendwart
Dieser wird durch die Sportjugendversammlung gewählt.

- (2) Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer aktives Mitglied des Vereins ist, ihm zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr lang angehört hat und voll geschäftsfähig ist.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Ein Jahr im Sinne dieser Bestimmung ist der Zeitraum zwischen zwei Jahreshauptversammlungen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der erste und der zweite Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Sie können auch von vier Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen.
- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf ein weiteres Mitglied bestellen.
- (9) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann bis zum Ablauf der Amtsperiode des Vorstands bestellen. Die Zusammenlegung von Vorstandsfunktionen ist zulässig.
- (10) Alle Ämter sind Ehrenämter. Pauschale Vergütungen für Auslagenersatz sind zulässig, wenn diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Angemessene Vergütungen für zeitliche Aufwendungen, die das übliche Maß überschreiten, sind zulässig

§ 12 Sportjugend des VWWC

- (1) Der Verein unterhält die "Sportjugend des VWWC".
- (2) Mitglieder der Sportjugend sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, soweit nicht § 3a Abs. 1 greift.
- (3) Die Sportjugend organisiert und verwaltet sich unter Aufsicht des Sportjugendwarts selbst. Sie ist an die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden; Vorstandsbeschlüsse, welche die Gesamtheit des Vereins betreffen, sind zu beachten.

- (5) Der Jugendausschuß stellt jährlich bis zum 15. März einen Wirtschaftsplan auf, der die Verwendung der von der Mitgliederversammlung genehmigten Mittel sowie anderer Einnahmen der Sportjugend festlegt. Der Wirtschaftsplan muß bis zum 30. März von der Sportjugendversammlung und bis zum 15. April vom Vorstand des Vereins genehmigt werden.
- (6) Die Sportjugend verwaltet ihre Finanzmittel im Rahmen des Wirtschaftsplans eigenverantwortlich. Ausgaben von mehr als DM 1.000,- im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses. Alle Ausgaben, die durch den Wirtschaftsplan nicht gedeckt sind, müssen vom Vorstand des Vereins genehmigt werden. Über die Kassenbewegungen ist laufend Buch zu führen. Bis zum 15. Januar des Folgejahres ist die Schlußabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen und dem Kassenführer einzureichen.
- (7) Der Vorstand kann die Genehmigung nach Abs. 4g und Abs. 5 nur aus wichtigen Gründen versagen; hierunter rechnen insbesondere Verstöße gegen das Vereinsrecht, die steuerrechtlichen Bestimmungen für gemeinnützige Vereine, die Förderbestimmungen des Landessportverbandes, die Satzung oder das übergeordnete Vereinsinteresse. Ist eine Einigung über eine sachdienliche Änderung nicht zu erzielen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Einmal im Jahr muß eine Prüfung vorgenommen werden, über deren Ergebnis sie der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein; sie sollen nicht länger als zwei Jahre hintereinander ihr Amt ausüben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Abweichend von § 6 Abs. 2 gelten nur schriftliche Vollmachten.
- (2) Im Auflösungsbeschluß benennt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger; die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins keine Gewinne oder sonstige unentgeltliche Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 15 Haftung / Haftpflichtversicherung

- (1) Der Verein unterhält eine Haftpflichtversicherung. Er haftet für Personen- und/oder Sachschäden nur im Rahmen dieser Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder und Gäste dürfen die Hafenanlage nur mit Booten benutzen, für die eine Bootshaftpflichtversicherung besteht.

§ 16 Namensrechte

Das Schriftzeichen, die Flagge oder der Stander des Vereins dürfen nur an Booten geführt werden, deren Eigentümer aktive oder Jugendmitglieder des Vereins sind.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Weisweil
- (2) Gerichtsstand, soweit frei vereinbar, ist Kenzingen.

Weisweil, den 15. März 2019